



## Coronavirus-NEWS

Schweizer Blasmusikverband  
Association suisse des musiques  
Associazione bandistica svizzera  
Unìun svizra da musica



Liebe Präsidentinnen und Präsidenten  
Liebe Dirigentinnen und Dirigenten  
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gefassten Beschlüsse veranlassen uns erneut zu diesbezüglichen Informationen und Klärungen.

### **Aus 25 m<sup>2</sup> wurden zwar 10 m<sup>2</sup>, aber leider nicht 4 m<sup>2</sup>...**

Wir haben nochmals alles versucht um evidenzbasierte und für uns praktikable Vorgaben zu bekommen. Und auch die Petition (Premiere in der Geschichte des SBV!) wurde durchaus wahrgenommen, das zeigen die vielen Medienberichte. Gleichwohl hat der Bundesrat an den in die Vernehmlassung gegebenen Punkten festgehalten. Wir fassen nachfolgend wiederum das Wichtigste zusammen:

Probetrieb	max. erwachsene Anzahl Personen	Bedingungen
Probe innen	50	In Innenräumen gilt für Aktivitäten ohne Maske und ohne wirksame technische Massnahme (Plexiglaswand): 10m <sup>2</sup> /Person plus eine wirksame Lüftung (Anhang 1 Ziff. 3.1ter Bst. b und d)*
	5	Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen (Art. 6f Abs. 4)*. Es gelten die üblichen Vorgaben des BAG (Hygiene und 1,5m Abstand).
Probe aussen	50	Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand (1,5m) eingehalten werden. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur dann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden. (Art. 6f Abs. 3 Bst. b)*.
	5	Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen (Art. 6f Abs. 4)*. Es gelten die üblichen Vorgaben des BAG (Hygiene und 1,5m Abstand).

Konzertbetrieb	Anz. Erwachsene Personen der Formation auf der Bühne	Bedingungen auf der Bühne	Anzahl Personen im Publikum	Bedingungen im Publikum
Konzert innen	50	In Innenräumen gilt für Aktivitäten ohne Maske und ohne wirksame technische Massnahme (Plexiglaswand): 10m <sup>2</sup> /Person plus eine wirksame Lüftung (Anhang 1 Ziff. 3.1ter Bst. b und d)*	In Innenräumen sind bis zu 100 Personen als Publikum zugelassen und höchstens 50% der zugelassenen Sitzplätze dürfen besetzt werden (Art 6, Abs. 1bis Bst. a und b)*	Für die Besucherinnen und Besucher gilt eine Sitzpflicht. Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden. Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs, so muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erheben. (Art. 6 Abs. 2bis Bst. b, c und e)*.
	5	Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen (Art. 6f Abs. 4)* Es gelten die üblichen Vorgaben des BAG (Hygiene und 1,5m Abstand).		
Konzert aussen	50	Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand (1,5m) eingehalten werden. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur dann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden (Art. 6f Abs. 3 Bst. b)*	In Aussenbereichen sind bis zu 300 Personen als Publikum zugelassen und höchstens 50% der zugelassenen Sitzplätze dürfen besetzt werden (Art 6, Abs. 1bis Bst. a und b)*	Für die Besucherinnen und Besucher gilt eine Sitzpflicht. Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden. Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs, so muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erheben. (Art. 6 Abs. 2bis Bst. b, c, d und e)*. Bei Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger im Aussenbereich gilt in Abweichung von Buchstabe c keine Sitzpflicht für Besucherinnen und Besucher.
	5	Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen (Art. 6f Abs. 4)* Es gelten die üblichen Vorgaben des BAG (Hygiene und 1,5m Abstand).		

Für die Ausübung von kulturellen **Aktivitäten von Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger** gilt weiterhin einzig die Einschränkung, dass Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen verboten sind. Bei Auftritten vor Publikum sind aber obige Vorgaben zu berücksichtigen.

Vereinstreffen, auch **Generalversammlungen**, gelten als Veranstaltungen. Es gilt neu eine Obergrenze von 50 Personen drinnen und draussen. Maskenpflicht und Abstand müssen weiterhin eingehalten werden. Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.

Nachzulesen ist das alles in der Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie im entsprechenden Anhang (SR 818.101.26)\*.

Immerhin haben die sportlichen und die kulturellen Aktivitäten weiterhin die gleichen Vorgaben, was im ganzen Unverständnis eine einheitliche Linie erkennen lässt. Und immerhin wird die Blasmusik in der Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht mehr explizit erwähnt, was ein Ende der Stigmatisierung bedeutet. Nicht einsehbar ist jedoch, weshalb private Feiern und Feste ohne Schutzkonzept mit 30 Personen möglich sein sollen, Musikproben mit 30 Personen jedoch nur mit 10m<sup>2</sup> pro Person und mit Schutzkonzept und Lüftung. Hier hat sich der Bund unseres Erachtens vortrefflich verhalten.

Unter den gegebenen Umständen ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass die Vereine vor den Sommerferien noch mit einem einigermaßen normalen Probenbetrieb beginnen und wir befürchten leider eine nachhaltige Schädigung unserer Szene. Da nützt auch die Finanzhilfe, die der Bund unseren Vereinen in verdankenswerter Weise zuteilwerden lässt, leider kaum etwas. Auf diese Gefahr, gleichzeitig auch auf die nicht bestehende Aerosol-Gefahr von Blasinstrumenten haben wir die Verantwortlichen beim Bund, so auch unsere direkte Ansprechpartnerin beim BAG mit einem gemeinsamen Schreiben des Schweizerischen Brass Band Verbands, dem Schweizer Blasmusik-Dirigentenverband und mit WASBE Schweiz aufmerksam gemacht. Es blieb unbeantwortet. Es sind nicht (nur) die Massnahmen die in hohem Masse befremden, sondern in erster Linie das Verhalten der Verantwortlichen.

Wieder auf die Beine zu kommen ist das Stichwort für folgende Informationen:

### **Online-Seminare**

Die Musikkommission organisiert ab Juni online-Workshops um den Vereinen musikalisch aber auch in Bezug auf die Organisation von Veranstaltungen mit Schutzkonzepten etc. wieder auf die Beine zu helfen. Bitte beachtet diesbezüglich die separate Ausschreibung des SBV.

### **Transformationsprojekte**

Mit der COVID-19-Kulturverordnung wurde im Kulturbereich neben den Nothilfen für Kulturschaffende und den Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und Laienvereine auch ein namhafter Kredit für Transformationsprojekte gesprochen. Das Ziel ist es, die Kulturinstitutionen darin zu unterstützen, nach COVID-19 zu einer neuen Normalität zu gelangen.

Dieses Gefäss eröffnet den Vereinen aber auch den Bezirks-, Kreis- oder Kantonalver-

bänden einige Möglichkeiten. Es lohnt sich unseres Erachtens also, sich genauer mit der Materie zu befassen und eigene Projekte einzureichen. Der Vollzug liegt bei den Kantonen. Entsprechende Informationen sollten also beim Kantonalen Amt für Kultur des Sitzkantons erhältlich sein.

\* <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/66807.pdf>

Zusammen schaffen wir das!

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient der Hilfestellung und nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.